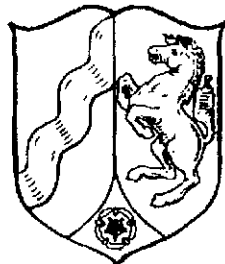


6 K 790/08.A



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5342921-422,

Beklagte,

w e g e n

Abschiebungsschutz im Folgeverfahren (Armenien)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnberg
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 17. Dezember 2009
durch

den Richter Dr. Seggermann
als Einzelrichter nach § 76 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Tatbestand:

Der Kläger ist nach seinen Angaben ein 1979 in geborener armenischer Staatsangehöriger mit kurdischer Volkszugehörigkeit und von jezidischem Glauben.

Am 15. September 2005 stellte der Kläger beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen Asylantrag und trug bei seiner Anhörung durch das Bundesamt im Wesentlichen vor, während seines Militärdienstes von 1997 bis 1999 durch staatliche Stellen und im Übrigen auch durch armenische Mitbürger diskriminiert, insbesondere misshandelt worden zu sein. Sein Bruder sei sogar psychisch krank geworden, während er selbst keine gesundheitlichen Probleme habe. Nach einem ca. zweijährigen Aufenthalt in der Russischen Föderation seien beide weiter nach Deutschland geflohen.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 22. November 2005 den Asylantrag ab, stellte fest, dass in der Person des Klägers keine Abschiebungsverbote hinsichtlich Armenien vorliegen, und drohte unter Fristsetzung die Abschiebung nach Armenien an. Dagegen erhob der Kläger am 8. Dezember 2005 beim Verwaltungsgericht Münster Klage (2 K 2369/05.A), für die die Zuständigkeit später auf das erkennende Gericht überging. Die Klage wurde durch Urteil vom 1. April 2006 - 6 K 1677/06.A -

aus den Gründen abgewiesen, dass der Kläger als jezidischer Kurde keine Verfolgung zu befürchten habe, seine Angaben zur vorgeblichen Verfolgung darüber hinaus unglaubhaft seien und schließlich selbst im Falle einer Verfolgung durch armenische Mitbürger in seiner ländlichen Heimatregion zumindest ein Umzug nach Eriwan als inländische Fluchtalternative in Betracht käme. Noch während des Gerichtsverfahrens machte der Kläger - ausschließlich - gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg eine Traumatisierung während seiner Militärdienstzeit geltend, um einen Umverteilungsantrag zu begründen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 14. August 2008 beantragte der Kläger beim Bundesamt die Feststellung von Abschiebungsverboten. Zur Begründung trug er im Wesentlichen wie folgt vor: Aus Furcht vor dem armenischen Geheimdienst habe er - ebenso wie sein Vater (vgl. 6 K 1384/07.A) - sowohl seine wahre Identität als auch das Ausmaß seiner Verfolgung verheimlicht. Er heiße _____ und sei wegen des politischen Engagements seines Vaters von den armenischen Behörden und den Mitbürgern verfolgt und in Sippenhaft genommen worden. Im Zusammenhang mit der psychologischen Behandlung seines Vaters seien auch bei ihm als Folgeerkrankung zu dieser Verfolgung - deren Schilderung er gegenüber dem Erstverfahren vertieft - klinisch relevante Auffälligkeiten mit der Ausprägung einer Angst- und Depressionsstörung festgestellt worden. Zur Stützung der von ihm geltend gemachten Erkrankung legte er mehrere Bescheinigungen vor: Unter dem 18. Juni 2008 bescheinigte ihm der Dipl.-Psych. _____ aus _____ an einer Anpassungsstörung mit ausgeprägten Ängsten und Depressionen wegen der erlittenen Verfolgung in der Vergangenheit, wegen der unsicheren Lebensumstände in Deutschland und wegen der bevorstehenden Abschiebung nach Armenien zu leiden. Eine vorläufige psychologische Stellungnahme des Psychosozialen Zentrums für Flüchtlinge in _____ vom 25. Juni 2008 beschäftigte sich unter Zugrundelegung der vom Kläger vorgetragene Verfolgung mit den klinischen Störbildern unter Erforschung der klinisch-psychologischen Ursachen sowie mit den gesundheitlichen Folgen einer Zwangsausreise und kam zu dem Ergebnis, dass der Kläger unter einer schweren depressiven Episode ohne psychotische Symptome (ICD-10:F32.2 bzw. DSM IV:296.23) sowie einer Agoraphobie mit Panikstörung (ICD-10:F40.01 bzw.

DSM IV:300.01) leide, die neben den von Dipl.-Psych. [Name] beschriebenen Ursachen auch auf die Sorge zurückzuführen sei, sein inzwischen in Deutschland geborenes Kind im Falle einer Abschiebung nicht aufwachsen zu sehen. Er befände sich derzeit an einer psycho-pathologischen Schwelle, die bei weiteren Stressfaktoren hin zu einer traumaspezifischen Störung überschritten würde und das - aktuell nicht bestehende - Suizidrisiko erhöhte. Ein ärztlicher Entlassungsbericht der LWL-Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und psychosomatische Medizin in [Name] vom 12. September 2008 kam nach einer dreiwöchigen stationären Behandlung zu dem Ergebnis, dass der Kläger unter schwer fassbaren Panikattacken leide, die jedoch erfolgreich mit Lorazepam behandelt worden seien; er distanzieren sich authentisch von Selbstmordgedanken.

Mit Bescheid vom 11. November 2008 lehnte das Bundesamt eine Abänderung seines Erstbescheides vom 22. November 2005 mit der Begründung ab, dass eine psychologische Behandlung des Klägers in Armenien möglich und erreichbar sei.

Dagegen hat der Kläger am 1. Dezember 2008 die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung vertieft er seinen Vortrag aus dem Verwaltungsverfahren und trägt vor: Das Bundesamt habe den Ursprung seiner Traumatisierung in Armenien, die Folgen der seit Jahren bestehenden Traumatisierung einschließlich der erlernten Vermeidungsstrategien sowie die Wirkung einer erzwungenen Rückkehr nach Armenien bei dem bloßen Verweis auf eine psychologische Behandlung in Armenien nicht ausreichend berücksichtigt. Anderenfalls hätte die zu erwartende Retraumatisierung und die daraus folgende Therapieresistenz im Falle einer Abschiebung nach Armenien zu der nun im Klageweg verfolgten Feststellung eines Abschiebungsverbotes führen müssen. In Armenien sei bei ihm mit einer gravierenden Gesundheitsverschlechterung bis hin zum Selbstmord zu rechnen. Zur Stützung seiner Klage hat er eine Bescheinigung des Dipl.-Psych. [Name] vom 1. Dezember 2009 vorlegen lassen, die sich auf eine Behandlung des Klägers seit dem 16. September 2008 stützt, sowie eine Bescheinigung des Psychosozialen Zentrums für Flüchtlinge in Düsseldorf vom 16. Dezember 2009, die die Ursache der psychischen Erkrankung des Klägers höchstwahrscheinlich in erlittenen Gewalterfahrungen in Armenien sieht.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. November 2008 zu verpflichten, unter Abänderung des Ausgangsbescheides vom 22. November 2005 festzustellen, dass in seiner Person Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes bezüglich Armenien vorliegen.

Die Beklagte beantragt - schriftsätzlich -,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten zu diesem und den Verfahren 6 K 1384/06.A (Vater des Klägers) und 6 K 1677/06.A sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und der Ausländerbehörde des Oberbürgermeisters von Dortmund ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die als Verpflichtungsklage nach § 42 Absatz 1 Fall 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - statthafte Klage ist zulässig, aber nicht begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 11. November 2008 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Absatz 5 VwGO). Er hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, wie er sich aus § 77 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG - ergibt, weder einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens beim Bundesamt nach Maßgabe von § 71 Absatz 1 AsylVfG in Verbindung mit § 51 Absätze 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG -, noch nach § 51 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG, da keine neuen, durchgreifenden Tatsachen zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 60 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - dargelegt sind.

Hat das Bundesamt in einem vorhergehenden Asylverfahren unanfechtbar das Vorliegen von Abschiebungshindernissen verneint, besteht nicht nur bei einem Folgeantrag gemäß § 71 Absatz 1 AsylVfG, sondern auch bei einem Folgeverfahren beschränkt auf Abschiebungsverbote analog § 71 Absatz 1 AsylVfG ein Anspruch auf erneute Entscheidung nur dann, wenn die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Absätze 1 bis 3 VwVfG vorliegen oder nach § 51 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG das Ermessen des Bundesamtes darauf reduziert ist, eine neue Entscheidung zu treffen.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht - BVerwG - Urteil vom 21. März 2000
- 9 C 41.99 - BVerwGE 111, 77 (81 f.),

Das Bundesamt hat eine erneute Entscheidung über Abschiebungsverbote nach Maßgabe von § 71 Absatz 1 AsylVfG in Verbindung mit § 51 VwVfG zurecht abgelehnt. Nach diesen Vorschriften ist nur dann erneut zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat (Nr. 1), neue Beweismittel eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeiführen würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung - ZPO - gegeben sind (Nr. 3), und wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den jeweiligen Grund in einem früheren Verfahren geltend zu machen (vgl. § 51 Absatz 2 VwVfG). Der Betroffene ist gehalten, die Geeignetheit der in § 51 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG benannten Gründe für eine ihm günstigere Sachentscheidung unter Angabe der neuen Tatsachen und Beweismittel (vgl. § 71 Absatz 3 AsylVfG) schlüssig und rechtzeitig darzulegen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juni 1991 - 9 C 33.90 -, Buchholz 402.25
§ 14 AsylVfG Nr. 10.

Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger nicht, sondern er hat seine psychische Erkrankung als Grund für ein Abschiebungsverbot zu spät vorgetragen. Bereits zum Jahreswechsel 2005/2006 machte er seine Traumatisierung gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg zugunsten der von ihm begehrten Umverteilung geltend, so dass

er sie spätestens in der mündlichen Verhandlung am 14. Februar 2007 vor dem erkennenden Gericht auch zugunsten des von ihm damals hilfsweise begehrten Abschiebungsverbotes hätte geltend machen können. Stattdessen blieb er bis zum Abschluss des Erstverfahrens bei seinem Vortrag, keine gesundheitlichen Probleme zu haben, was dazu im deutlichen Widerspruch steht. Das widersprüchliche Verhalten gegenüber den verschiedenen deutschen Behörden und Gerichten lässt sich auch nicht durch seine Einlassung erklären, er habe befürchtet, dass Informationen an armenische Stellen gelangen könnten.

Das Bundesamt hat auch nicht ermessensfehlerhaft einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG abgelehnt. § 51 VwVfG, der in vollem Umfang auf Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz anwendbar ist, ermöglicht durch die Verweisung in Absatz 5, dass das Bundesamt nach pflichtgemäßem Ermessen eine Entscheidung über das Wiederaufgreifen des Verfahrens treffen und unter Umständen seinen unanfechtbaren Erstbescheid nach §§ 48 f. VwVfG abändern kann. Ein Anspruch auf Neubescheidung besteht dann, wenn das Bundesamt nur dadurch sein Ermessen fehlerfrei ausüben kann (sogenannte Ermessensreduktion auf Null).

Vgl. BVerwG, Urteil vom 21. März 2000 - 9 C 41.99 -, BVerwGE 111, 77 (81 f.); Beschlüsse vom 25. Mai 1981 - 8 B 89.90 u. a. -, NJW1981, 2595, und vom 15. September 1992 - 9 B 18.92 -, NVwZ-RR 1993, 667.

Ein solcher Fall kommt nur dann in Betracht, wenn die Aufrechterhaltung des bestandskräftigen Bescheides schlechthin unerträglich wäre oder Umstände ersichtlich sind, die das Beharren der Beklagten auf Unanfechtbarkeit des Erstbescheides ausnahmsweise als Verstoß gegen Treu und Glauben oder gegen die guten Sitten erscheinen lassen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Januar 1974-VIII C 20.72-, BVerwGE 44, 333 (336).

So verhält es sich vorliegend nicht. Nach Maßgabe von § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG kommt der begehrte Schutz vor Abschiebung in Betracht, wenn für den betroffenen Ausländer im Zielstaat landesweit eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dabei ist der asylrechtliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen, nach dem ein vernünftig denkender und besonnen handelnder Mensch unter objektiver Würdigung aller Umstände die begründete Furcht vor der Verletzung eines der zuvor genannten Rechtsgüter hegen muss.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1996 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324 (330); Beschlüsse vom 14. März 1997 - 9 B 627.96 -, juris, und vom 18. Juli 2001 - 1 B 71.01 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 46; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen - OVG NRW -, Beschlüsse vom 27. Juli 2007 - 13 A 2745/04.A -, S. 7 des Beschlussabdrucks, und vom 28. Februar 2008 - 20 A 2375/07.A -, S. 7 des Beschlussabdrucks.

Auch die Gefahr, dass sich die Erkrankung eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatland wegen der dortigen unzureichenden Behandlungsmöglichkeiten oder sonstiger Umstände wie einer heimatbezogenen Intensivierung der Erkrankung verschlimmert, kann ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG begründen. Voraussetzung ist, dass die befürchtete Verschlimmerung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu einer erheblichen Gesundheitsgefahr führt, das heißt, eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität erwarten lässt. Dies ist der Fall, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich verschlechtern würde. Konkret ist die Gefahrenlage, wenn die befürchtete Verschlechterung des Gesundheitszustandes alsbald nach der Rückkehr des Betroffenen in den Zielstaat der Abschiebung einträte.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 29. Juli 1999 - 9 C 2.99-juris, Rn. 7 ff.; vom 7. Dezember 2004 - 1 C 14.04-, BVerwGE 122, 271 (284)-; vom 17. Oktober 2006 - 1 B 18.05-, DVBl. 2007, 254; Beschluss vom 24. Mai 2006 - 1 B 118.05 - juris.

Derartige Folgen einer Abschiebung legt der Kläger hinsichtlich Armenien nicht dar und sie sind auch nicht ersichtlich, ohne dass der Vortrag zu seinem Gesundheitszu-

stand näher hinterfragt werden müsste. Die von ihm geltend gemachten psychischen Erkrankungen sind in Armenien behandelbar und eine solche Behandlung ist - im Fall der Mittellosigkeit für armenische Staatsbürger wie ihn zumindest mittels staatlicher Unterstützung - auch erreichbar,

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Armenien vom 11. August 2009 - 508-516.80.3 ARM -, Punkt 1.2 (Seite 14 f.).

Soweit er ferner vorträgt, in Armenien wegen der dort erlittenen Traumatisierung nicht behandelbar zu sein, sondern der Gefahr der Retraumatisierung und dauernden Therapieresistenz sowie einer Suizidgefahr ausgesetzt zu sein, folgt ihm das Gericht nicht. Letztlich vertieft er in diesem Zusammenhang den Vortrag zu seiner Verfolgung mit erheblichen Steigerungstendenzen lediglich, der bereits im Ausgangsverfahren als unglaublich beurteilt wurde und nach erneuter Würdigung - insbesondere des Inhalts der mündlichen Verhandlung - auch im vorliegenden Verfahren zu keiner anderen Bewertung führt. Es bleibt weiterhin festzuhalten, dass Kurden keiner politischen und Jeziden keiner religiösen Verfolgung in Armenien ausgesetzt sind, ferner dass keine erhöhte Verbrechensauffälligkeit gegenüber Kurden bzw. Jeziden zu verzeichnen ist und der armenische Staat sowohl schutzwillig als auch schutzfähig im Falle von Diskriminierungen ist, im Übrigen aber die auftretenden Misshandlungen beim Militär nicht spezifisch eine Minderheit treffen.

Die vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen führen zu keinem anderen Ergebnis, da sie sich mit den medizinisch feststellbaren Krankheitsbildern beschäftigen, die sie zwar auf den - nicht abschließend hinterfragten - Vortrag des Klägers zu seiner vorgeblichen Verfolgung zurückführen, im Ergebnis aber nur von den Krankheitsbildern auf traumatisierende Ereignisse in der Vergangenheit schließen können. Das Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge in hat zuletzt unter dem 16. Dezember 2009 bescheinigt, dass der Kläger höchstwahrscheinlich in Armenien - nicht näher konkretisierte - Gewalterfahrungen erlitten habe. Im Entlassungsbericht der LWL-Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und psychosomatische Medizin vom 12. September 2008 ist nach einer dreiwöchigen stationären Behandlung von schwer

fassbaren Panikattacken die Rede, die allerdings erfolgreich medikamentös behandelt worden seien. In Widerspruch dazu hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung zwar angegeben, dass Medikamente bei ihm nicht angeschlagen hätten, doch ist dies angesichts des Entlassungsberichts nicht glaubhaft. Schließlich übernimmt der Dipl.-Psych. in seiner Bescheinigung vom 1. Dezember 2009 lediglich im Wesentlichen Vortrag und Wertung des Klägers, wenn er undifferenziert dessen „schlimmen Erlebnissen und Erfahrungen in Armenien“ zugrunde legt. Im Übrigen gibt die genannte Bescheinigung des Dipl.-Psych. Anlass zu Zweifeln, wenn der Arzt dort eine Behandlung des Klägers in seiner Praxis seit dem 16. September 2008 bescheinigt, erstmals aber bereits unter dem 18. Juni 2008 dem Kläger eine Anpassungsstörung mit ausgeprägten Ängsten und Depressionen attestierte.

Vor diesem Hintergrund spricht nichts für eine erhebliche Gefährdung des Klägers, wenn er auf eine Behandlung seiner psychischen Krankheitsbilder in seinem Heimatland Armenien verwiesen wird. Nicht zuletzt ist sein Verantwortungsgefühl, für seinen nunmehr ca. eineinhalb Jahre alten Sohn am Leben zu bleiben und wieder gesund zu werden, in der mündlichen Verhandlung deutlich geworden. Soweit er jedoch mit Blick darauf auch eine - nicht zielstaatsbezogene - psychische Gefährdung aufgrund seiner Angst vor sowie der Folgen nach einer Abschiebung geltend macht, die seine Familie auseinanderreißen würde, kann er im vorliegenden Verfahren aufgrund des zielstaatsbezogenen Prüfungsrahmens nicht gehört werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §154 Absatz 1 VwGO in Verbindung mit § 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.